

Friedrich Wilhelm Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Von Gottes gnaden/ Friedrich Wilhelm/ Herzog zu Mecklenburg/ Unsern
gnädigen Gruß zuvor/ HochWollgebohrner lieber besonder und Getreuer.
Demnach Wir die Unß zustehende Vor-Jagten biß auff den negstannahenden
Ægidii Tag/ und nach geschehener Erndte ... zu differiren gnädigst entschloßen
sind ... : Datum auff Unser Vestung Schwerin den 15. Julij. Anno 1705.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1705?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/pnn865209030>

Druck Freier  Zugang

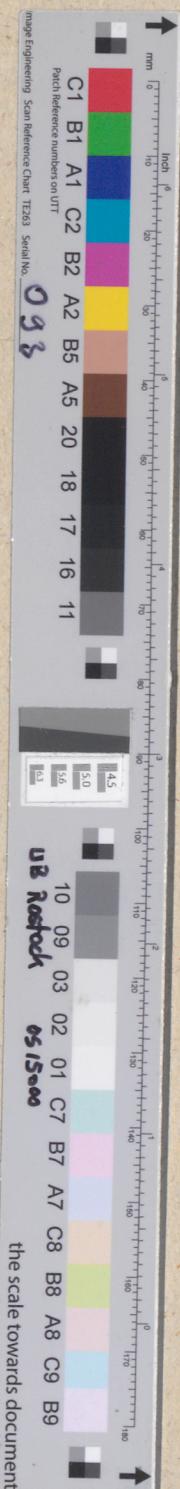


On Gottes gnaden / Friedrich Wilhelm / Herzog zu Mecklenburg /

Unsern gnädigen Gruß zuvor/ Hoch Wohlgebühr/
Unser lieber besonder und Getreuer.

Dinnach Wir die uns zustehende Vor-Jagten bis auf den negstannahenden Ägidii Tag/ und nach geschehener Erndte/ damit dem Getreyde/ und Feldfrüchten/ womit dieses Jahr Unsere Lande von dem Aller-höchsten gesegnet sind/ kein Schade zugefügt/ noch solches verderbet werde/ zu diffe-
riren gnädigst entschlossen sind;

So gehet Unser gnädigster und ernstlicher Befehl an Euch/ daß Ihr Euch des Jagens/ Pirstens und Schießens in Eurem Gehölze/ als darin uns als Regierendem Landes-Fürsten die Vor-Jagten gebühren und zustehen / bis obbe-nante Zeit Ägidii, und bis Wir inmittelst entweder selbst abgejaget / oder es durch Unsere Jäger ins Werck richten lassen/ allerdings und gänzlich/ einhalts der Policey - Ord-nung/ Reversalien, und jüngern Vergleichs de Anno 1701. ent-halten / auch Eurem Schützen und Dienern eingleichmeis-
tes zu beobachten andeuten sollet ; So lieb Euch wie-drigen fals Unsere Fürstl. Abhndung zu vermeiden ist. An-dem geschiehet Unser gnädigster und ernstlicher Wille. Da-tum auf Unser Vestung Schwerin den 15. Julij. Anno 1705.



Ein Hoch Wohlgeborenen / unserm
lieben besöndern und Getreuen /



MR-4060. (21) 27.